

KOSTENINFORMATION

Vitanas Senioren Centrum Am Lönsbruch (Junge Pflege)



Das Heimentgelt setzt sich zusammen aus den Bausteinen '**pflegebedingte Aufwendungen**', '**Unterkunft und Verpflegung**' und den '**Investitionskosten**'. Diese Entgeltbausteine dienen der Refinanzierung, der in der Einrichtung entstehenden Aufwendungen und wurden mit den Kostenträgern verhandelt.

In den '**pflegebedingten Aufwendungen**' sind die gesamten Pflegepersonalkosten, die Kosten der Hauswirtschaft (Küche, Reinigung und Wäscherei), der Sachmittel als auch die Verwaltungskosten etc. anteilig enthalten.

Der Entgeltbaustein '**Unterkunft und Verpflegung**' setzt sich zusammen aus den Kosten für Sachmittel (z. B. Lebensmittel) sowie auch anteilig den Verwaltungs- und Hauswirtschaftskosten etc.

Die '**Investitionskosten**' umfassen u. a. die Pacht (Miete) für das Pflegeheim, die Abschreibung auf das Inventar, die Instandhaltung der Einrichtung und ggf. Finanzierungskosten.

Vollstationäre Pflege I Einzelzimmer

Stand: 01.07.2023

je Monat	Pflegegrad 1	Pflegegrad 2	Pflegegrad 3	Pflegegrad 4	Pflegegrad 5
Pflegebedingte Aufwendungen	1.542,60 €	1.977,91 €	2.469,80 €	2.982,68 €	3.212,96 €
Verpflegung und Unterkunft	870,32 €	870,32 €	870,32 €	870,32 €	870,32 €
Investitionskosten	591,67 €	591,67 €	591,67 €	591,67 €	591,67 €
Monatssatz im Einzelzimmer	3.004,58 €	3.439,89 €	3.931,79 €	4.444,67 €	4.674,95 €
abzügl. Anteil der Pflegekasse	125,00 €	770,00 €	1.262,00 €	1.775,00 €	2.005,00 €
Eigenanteil monatl. Einzelzimmer abzüglich §43c SGB 11 5%	2.879,58 €	2.609,50 €	2.609,40 €	2.609,28 €	2.609,55 €

Nach § 42 SGB XI ist der Anspruch auf Kurzzeitpflege auf acht Wochen pro Kalenderjahr beschränkt.

Die Pflegekasse übernimmt die pflegebedingten Aufwendungen bis zu dem Gesamtbetrag von 1.774 Euro im Kalenderjahr. Wenn im gleichen Kalenderjahr die Mittel der Verhinderungspflege nach § 39 SGB XI noch nicht in Anspruch genommenen wurden, kann der Leistungsbetrag um bis zu 1.612 Euro auf insgesamt bis zu 3.386 Euro im Kalenderjahr erhöht werden. Der für die Kurzzeitpflege in Anspruch genommene Erhöhungsbetrag wird auf den Leistungsbetrag für eine Verhinderungspflege angerechnet.